

Verfahrensvermerk zur Satzung der Gemeinde Putgarten, Landkreis Rügen über den Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“

- Aufgrund der Aufstellungssatzung 99/11/2000 des Gemeindevorstandes vom 5.10.2000. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptabteilung der Gemeinde durch Anhang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.11.2001 bis 02.12.2001 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 3 (1) BauGB über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Planungsanzeige vom 5.12.2005 informiert worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgt am 30.03.2005 sowie am 29.08.2007 in Form von Einwohnerversammlungen. Die Ladung erfolgte über die öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung vom 27.03.2005 bis 31.03.2005 bzw. durch Postaufsendung.
- Die Gemeindevertretung hat am 6.1.2005 den 1. Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die dazu gehörige Begründung, gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die 1. Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der dazu gehörigen Begründung, vom 14.1.2005 bis zum 25.2.2005 während folgender Zeiten im Amt Nord montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, als Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit vom 7.1.2005 bis zum 28.2.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.

- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.1.2005 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und erstmalig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 (2) BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat die in den Verfahren gemäß § 4 (1) und § 4 (2) des BauGB vorgedachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.2.2005 geprüft. Mit Schreiben vom 6.2.2006 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken der Behörden mit Schreiben vom 6.2.2006 und dem Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 11.2.2006 informiert.
- Die Gemeindevertretung hat die in den Verfahren gemäß § 4 (1) und § 4 (2) des BauGB vorgedachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.2.2005 geprüft. Mit Schreiben vom 6.2.2006 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken der Behörden mit Schreiben vom 6.2.2006 und dem Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 11.2.2006 informiert.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.4.2009 den geänderten Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der dazu gehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, den Zusammenfassenden Erläuterungen und sonstigen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der dazu gehörigen Begründung, vom 14.4.2009 bis zum 25.5.2009 während folgender Zeiten im Amt Nord montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, als Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit vom 30.3.2009 bis zum 20.4.2009 öffentlich bekannt gemacht worden.

- Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 (2) und § 4 (1) BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 4.6.2009 geprüft. Mit Schreiben vom 4.6.2009 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken mitgeteilt.
- Der katastermäßige Bestand am 25.5.2009 entspricht dem Stand der Katasterdaten. Die Darstellung der Örtlichkeiten und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.
- Der B-Plan, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wurde am 4.6.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung des Plans, bestehend aus dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erläuterung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 4.6.2009 beschlossen.

- Die Sitzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“, Gemeinde Putgarten wird hiermit ausgeschrieben.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“ der Gemeinde Putgarten sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung) sowie Zusammenfassende Erläuterung 1) auf Dauer während der Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei Putgarten, Markt 1, 18638 Putgarten, zu entnehmen ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.06.2009 bis zum 02.07.2009, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Bekanntmachung der Vertiefung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 24 und 25 Abs. 2 BauGB) sowie § 9 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V und weiter auf die Folgen des Erlasses von Erhebungsansprüchen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“ der Gemeinde Putgarten ist am 26.06.2009 in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Putgarten über den B-Plan Nr. 2 „Kap Arkona“ - Planzeichnung - (Teil A) M 1 : 1000



- Planzeichenerklärung gemäß PlanVz 90**
- Art der baulichen Nutzung**
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO), siehe textliche Unterteilung S01 - S013
- Überbaubare Grundstücksflächen**
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauVO)
 - Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 BauVO)
 - Flächen für Stellplätze und Garagen
- Verkehrsflächen**
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
- öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Fläche für Wald
- Wasserflächen**
- Regenrückhaltebecken
- Naturschutz und Landschaftspflege**
- Umgrenzung einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzung von Schutzgebieten u. -objekten im Sinne des Naturschutzes
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen für das Erhalten von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen
 - Naturschutzgebiet
 - Grenze 200m Gewässerschutzzonen nach § 19 LNatG M-V
 - Anpflanzen von Bäumen (1: 03, 05)
- Regelungen für den Denkmalschutz**
- Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (und bewegliche Baudenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung von Baugebieten und Nutzung
 - Küstenrückgangslinie (i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Gebäude zum Abbruch vorgesehen
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
 - Küstenrückgangslinie (i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Baum, künftig fortfallend

- 1.6 sonstiges Sondergebiet - Hotel SO 6 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Hotel, ehemaliger Pierotal
 - Bestecke der Bebauungszone mit maximal 40 Betten
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - für die Wartung und den Betrieb notwendige Nebenanlagen und -nutzungen
 - Stellplätze
 - Bade-, Kur- und Wellnessanlagen - Sauna, Solarium
 - 400 m² mit einer i. d. Geschosshöhe unter Berücksichtigung § 18 LNatG
 - 800 m² mit einer i. d. Geschosshöhe
 - im über Geländehöhe im Bereich der i. d. Geschosshöhe, als Höhenmaß auch gemittelt für den Bereich der i. d. Geschosshöhe
- 1.7 sonstiges Sondergebiet - Ausstellung/Sommertheater SO 7 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Ausstellung
 - Museen, Ausstellungen
 - Geschäfts- und Büroräume
 - Kunstabteilungen
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Küche, kleine Verkaufsstellen/Läden
 - Bauform: Sommertheater
 - sonstige Freizeitanlagen mit temporären Zuschauertribünen
 - für die Wartung und den Betrieb notwendige Nebenanlagen
 - Küche
- 1.8 sonstiges Sondergebiet - Ausstellung/Versorgung/Wohnen/Ferienwohnen SO 8 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Ausstellung
 - Museen, Ausstellungen
 - Geschäfts- und Büroräume
 - Ableiter
 - 150 m²
 - 10 m über Geländehöhe
 - Bauform: Atelier mit Werkstatt
 - Ableiter
 - 150 m²
 - 5 m über Geländehöhe
 - Bauform: Service
 - Lager, Anlagen für die Betreuung und Bewirtschaftung
 - 85 m²
 - ausreichlich unterirdische bauliche Anlagen
 - Ausnahme: Die Zu- und Ausgänge der Bunkeranlage sind auch oberirdisch zulässig
 - Bauform: Imbiss/Kiosk
 - Imbiss
 - 180 m²
 - 5 m über Geländehöhe
 - Bauform: Wohnhaus
 - Wohnungen
 - Ferienwohnungen
 - 250 m²
 - 7 m über Geländehöhe
- 1.9 sonstiges Sondergebiet - Meteorologie SO 9 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Wetterstation
 - meteorologische Einrichtungen
 - Geschäfts- und Büroräume
 - Werkstätten für Aufwache- und Beobachtungsstellen sowie für Betreiber und Betreiberinnen, die den zugelassenen Betriebszwecken zugeordnet sind
 - 500 m²
 - 10 m über Geländehöhe
- 1.10 sonstiges Sondergebiet - Fahrgastunterstand SO 10 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Fahrgastunterstände
 - Fahrgastunterstände
 - keine Einzelhandels- oder sonstigen Läden mit insgesamt max. 30 m Verkaufsfläche (D.h. Verkaufsfäche; den Kunden zugängliche Flächen für Standplätze jeglicher Art der Warenpräsentation, die Verkehrsflächen wie Gänge, Treppen etc. die Kasernen mit Lebensmitteln der Subwasserbranche
 - 80 m²
 - Gründfläche
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Höhe der baulichen Anlagen
 - 5 m über Geländehöhe
- 1.11 sonstiges Sondergebiet - Stellplätze SO 11 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Stellplätze
- 1.12 sonstiges Sondergebiet - Gastronomie SO 12 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Gastronomie
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Geschäfts- und Büroräume
 - Stellplätze
 - 300 m²
 - Gründfläche
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Höhe der baulichen Anlagen
 - Bauweise
 - 8,5 m über Geländehöhe
 - abwärtend geneigte Bauweise - wie offene Bauweise (die seitlichen Grenzabstände sind erstu halten), Gebäudehöhen über 16 m sind nicht zugelassen
 - E-Erneuerbare
- 1.13 sonstiges Sondergebiet - Ausstellung SO 13 (§ 11 BauVO)**
- zulaässig sind:**
- Bauform: Museum/Ausstellung
 - Museen, Ausstellungen
 - Geschäfts- und Büroräume
 - Kunstabteilungen

- 6. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Die in der Planzeichnung mit den Planzeichen 13.2.1 gekennzeichnete Fläche ist einflächig der planzeichnerischen Schutzgebietgrenze ist zu erhaltenden Gebieten (Hoch- und Niedrigwassers) zu erhalten sowie gegen Betreten und Wilderei zu schützen. Sie dient dem Schutz des NSG „Niederwies mit Hohen Dielen“ vor unkontrolliertem Betreten der verwilderten Flächen. Der Bestand an Gehölz ist zu erhalten und die anzugehende Neube- und Umpflanzung ist mit der Mitteldeputationsstelle zu koordinieren. Es sind Sträucher der Planzeichne mit der Mitteldeputationsstelle zu koordinieren.
- Örtliche Bauvorschriften**
- 1. Dächer der Hauptgebäude**
- Dachformen für die Hauptgebäude sind Gebäude und Ensemble siehe Punkt 4 dieser örtlichen Bauvorschriften
- SO 4 - Bauform Verwaltung und Dienstleistung max. 10°
 - SO 4 - Bauform Hotel max. 10°
 - SO 8 - Bauform Ausstellung max. 10°
 - SO 8 - Bauform Ausstellung max. 10°
 - SO 8 - Bauform Ausstellung max. 10°
 - SO 8 - Bauform Imbiss/Kiosk max. 10°
 - SO 8 - Bauform Imbiss/Kiosk max. 10°
 - SO 12 - Bauform Gastronomie max. 10°
 - SO 12 - Bauform Gastronomie max. 10°
- 2. Materialien Dachbedeckung**
- Als Bauweisen für die Dachbedeckung sind rote Dachsteine sowie Zinkblech und Grünblechungen (Grün/Moos) zugelassen.
- 3. Materialien Fassaden**
- Als Fassadenmaterial sind Gipsputz und/oder rote Klinker sowie Backstein als Hauptmaterial zulässig. Komplementäre Elemente aus anderen Materialien, wie z. B. Holz (Dachbalken, Giebelböden usw.), Glas und Metall sind zugelassen.
- 4. Dachstuhl**
- Die Gestaltung der alten Dachstuhl einsehender Gebäude ist unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Zielsetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auszuführen.
- 5. Anlagen zur Gewinnung und Verwendung regenerativer Energien**
- Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung regenerativer Energie ist im Plangebiet zugelassen.
- 6. Gestaltung Statik/Gebäude**
- Sämtliche Statikbereiche im Plangebiet sind als Schottermauern auszuführen.
- 7. Einfriedigungen**
- Einfriedigungen sind nur entlang der Grundstücksgrenzen des SO 9 Meteorologie und im Bereich des SO 8 Ausstellung/Versorgung/Wohnen/Ferienwohnen zulässig. In allen anderen Gebieten sind Einfriedigungen jeder Art unzulässig. Hiervon ausgenommen sind fremde Sicht entzogene Holzgitter im Gebiet des SO 8 und horizontal oder vertikal gelagerte Metallgitter im Gebiet des SO 8 und horizontal oder vertikal gelagerte Metallgitter bis zu einer max. Höhe von 50 cm über der natürlich gewachsenen Geländehöhe zulässig.
- 8. SO 8 Hotel „ehemaliger Pierotal“**
- Für das Bauform des Sondergebietes 6 Hotel / eiem „Pierotal“ gelten aufgrund der direkten Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Ensemble der Leuchttürme und des Leuchtturmwärterhauses besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.
- Dachstuhl, Freie Traufkanten, Freisichtungen
- Bei Gebäuden mit Dachneigungen bis 10° darf die wirksame Windhöhe eine Höhe von 40 m i. H.N. nicht überschreiten. Die Hauptfahrgang ist parallel zur Freisichtungen des Leuchtturmwärterhauses festzusetzen.
- Materialien & Farben Dachbedeckung**
- Neben Zinkblech und Grünblechungen sind anstelle von roten Dachsteinen ausschließlich rote Tonziegel zugelassen.
- Materialien & Farben Fassaden**
- Als Fassadenmaterial sind rote Klinker und Backstein, Holz in Naturfarben/Grautönen, Metall in Antrahitfarbe/Grautönen zugelassen. Putz ist nicht als Hauptbaustoff und lediglich als roter und grauer Glattschputz bei komplementären Elementen zugelassen.
- Materialien & Farben Fenster**
- Als Fensterbaustoff sind weisses und antrahitfarbenes Holz oder antrahitfarbenes Metall zugelassen.
- SO 10 „Fahrgastunterstand“**
- Für das Bauform des Sondergebietes 10 „Fahrgastunterstand“ gelten aufgrund der Lage innerhalb des Geltungsbereiches nach § 89 LNatG besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.
- Materialien**
- Der Fahrgastunterstand ist Holzlandsbauweise auszuführen. Als Fassadenmaterial ist ausschließlich Glas zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

- 1. Boden- und Baudenkmale**
- Die mit den Planzeichen 14.2 der Planzeichenerklärung und der Signatur BD1 erfassten Flächen, kennzeichnen Bereiche in denen sich Bodendenkmale befinden, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Veränderung, Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DöSchG M-V (vgl. auch § 1 Abs. 19 DöSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.
- Die mit den Planzeichen 14.2 der Planzeichenerklärung und der Signatur BD2 erfassten Flächen, kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 1 DöSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Begutachtung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 8 Abs. 5 DöSchG M-V, GVB, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Begutachtung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erzielenden Baugenehmigungen sind in die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Baudenkmale als Einzelobjekte Bestandteil der Kreisdenkmalliste des Landkreises Rügen. Die Veränderung oder Beseitigung dieser Baudenkmale bedarf der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DöSchG M-V durch die zuständige Behörde.
- 2. Landschafts-, Natur- und Küstenschutz**
- Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Ostügen“. Ein südwestlicher Teilbereich befindet sich innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes „Nordufer Witow mit Hohen Dielen“.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des 200 m - Küten- und Gewässerschutzzones gemäß § 19 Landnaturschutzgesetz Mecklenburg - Vorpommern sowie innerhalb des 200 m - Bereiches gemäß § 89 Landwassergesetz Mecklenburg - Vorpommern.
- Für die Vornamen ist das NATURA 2000 - Gebiet als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet Nr. DE 1346-301 „Stelkiste und Blockdüne Witow“ zu berücksichtigen.
- Das Plangebiet befindet sich angrenzend zum nach § 20 Landnaturschutzgesetz Mecklenburg - Vorpommern geschützten Biotop Nr. 0058 als Stelkiste von Putgarten - Fels- und Stelkiste, Marine Block- und Steingünde sowie dem Geotop 02_291 „Altes Kiff Gebel - Antona - VIK“.
- 3. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünflächen**
- Der durch Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden („Mutterboden“) ist zu Beginn der Bauarbeiten geeignet zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Verdichtung und Verfrachtung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verlust des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugelände ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederentwicklung von Erdansubstanz sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnung, des Wasserhaushalts, sowie des Bodensubstrates zu berücksichtigen. Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschutz“ entsprechen. Alle Neuanpflanzungen sind nach DIN fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Es sind nur Arten in natürllicher Wachform (kein Zier-, Krippel- oder sonstiger Minderwuchs) zu verwenden.
- 4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**
- Zum Schutz bestehender und geplanter Landschaftsbereiche sind die RAS-LP 4 sowie die DIN-Vorschriften 18915, 18916, 18919 und 18920 zu berücksichtigen. Bestandteil der Ausgehmungsanträge ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.
- 5. Bundeswasserstraße**
- Das Plangebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Ostsee. Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen oder Spiegelungen gefährden.
- 6. Hinweise zum Bundesdenkmalrecht**
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Schutzbereiches des Verteidigungsgebietes Putgarten. Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen und Dachüberbautungen aus Zinkblech können reflexionsartige Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der radarschnittrischen Verteidigungsanlagen erforderlich werden. Hierzu ist im Bauantragsverfahren die Wehrbereichsverwaltung Nord zu beteiligen.
- 7. Amtlichen geodätischen Grundbesitzdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich Lagepunkte und Höhenpunkte der amtlichen geodätischen Grundbesitzdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Messmarken sind gemäß § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VerkKatVO) - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juli 2002 (GVBl. 1. M-V. S. 294) gesetzlich geschützt.
- Vermessungsmarkens dürfen nicht unbefugte eingegraben, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
 - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarkens des Lage-, Höhen- und Schwerfeldes punktförmig darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.
 - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarkens dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarkens.
 - Wier notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Fachpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt M-V mitzuteilen.

Legende Vermessung

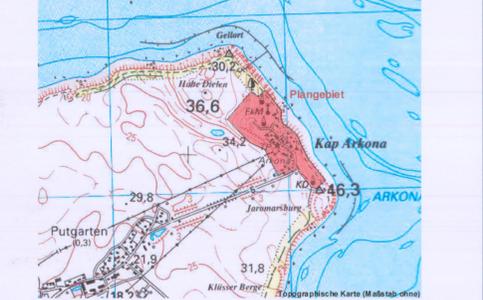
| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Lagepunkte 2. Höhenpunkte 3. Schwerfeldpunkte 4. Vermessungsmarkens 5. Schutzfläche 6. Schutzfläche 7. Schutzfläche 8. Schutzfläche 9. Schutzfläche 10. Schutzfläche 11. Schutzfläche 12. Schutzfläche 13. Schutzfläche 14. Schutzfläche 15. Schutzfläche 16. Schutzfläche 17. Schutzfläche 18. Schutzfläche 19. Schutzfläche 20. Schutzfläche 21. Schutzfläche 22. Schutzfläche 23. Schutzfläche 24. Schutzfläche 25. Schutzfläche 26. Schutzfläche 27. Schutzfläche 28. Schutzfläche 29. Schutzfläche 30. Schutzfläche 31. Schutzfläche 32. Schutzfläche 33. Schutzfläche 34. Schutzfläche 35. Schutzfläche 36. Schutzfläche 37. Schutzfläche 38. Schutzfläche 39. Schutzfläche 40. Schutzfläche 41. Schutzfläche 42. Schutzfläche 43. Schutzfläche 44. Schutzfläche 45. Schutzfläche 46. Schutzfläche 47. Schutzfläche 48. Schutzfläche 49. Schutzfläche 50. Schutzfläche 51. Schutzfläche 52. Schutzfläche 53. Schutzfläche 54. Schutzfläche 55. Schutzfläche 56. Schutzfläche 57. Schutzfläche 58. Schutzfläche 59. Schutzfläche 60. Schutzfläche 61. Schutzfläche 62. Schutzfläche 63. Schutzfläche 64. Schutzfläche 65. Schutzfläche 66. Schutzfläche 67. Schutzfläche 68. Schutzfläche 69. Schutzfläche 70. Schutzfläche 71. Schutzfläche 72. Schutzfläche 73. Schutzfläche 74. Schutzfläche 75. Schutzfläche 76. Schutzfläche 77. Schutzfläche 78. Schutzfläche 79. Schutzfläche 80. Schutzfläche 81. Schutzfläche 82. Schutzfläche 83. Schutzfläche 84. Schutzfläche 85. Schutzfläche 86. Schutzfläche 87. Schutzfläche 88. Schutzfläche 89. Schutzfläche 90. Schutzfläche 91. Schutzfläche 92. Schutzfläche 93. Schutzfläche 94. Schutzfläche 95. Schutzfläche 96. Schutzfläche 97. Schutzfläche 98. Schutzfläche 99. Schutzfläche 100. Schutzfläche | <ul style="list-style-type: none"> 1. Lagepunkte 2. Höhenpunkte 3. Schwerfeldpunkte 4. Vermessungsmarkens 5. Schutzfläche 6. Schutzfläche 7. Schutzfläche 8. Schutzfläche 9. Schutzfläche 10. Schutzfläche 11. Schutzfläche 12. Schutzfläche 13. Schutzfläche 14. Schutzfläche 15. Schutzfläche 16. Schutzfläche 17. Schutzfläche 18. Schutzfläche 19. Schutzfläche 20. Schutzfläche 21. Schutzfläche 22. Schutzfläche 23. Schutzfläche 24. Schutzfläche 25. Schutzfläche 26. Schutzfläche 27. Schutzfläche 28. Schutzfläche 29. Schutzfläche 30. Schutzfläche 31. Schutzfläche 32. Schutzfläche 33. Schutzfläche 34. Schutzfläche 35. Schutzfläche 36. Schutzfläche 37. Schutzfläche 38. Schutzfläche 39. Schutzfläche 40. Schutzfläche 41. Schutzfläche 42. Schutzfläche 43. Schutzfläche 44. Schutzfläche 45. Schutzfläche 46. Schutzfläche 47. Schutzfläche 48. Schutzfläche 49. Schutzfläche 50. Schutzfläche 51. Schutzfläche 52. Schutzfläche 53. Schutzfläche 54. Schutzfläche 55. Schutzfläche 56. Schutzfläche 57. Schutzfläche 58. Schutzfläche 59. Schutzfläche 60. Schutzfläche 61. Schutzfläche 62. Schutzfläche 63. Schutzfläche 64. Schutzfläche 65. Schutzfläche 66. Schutzfläche 67. Schutzfläche 68. Schutzfläche 69. Schutzfläche 70. Schutzfläche 71. Schutzfläche 72. Schutzfläche 73. Schutzfläche 74. Schutzfläche 75. Schutzfläche 76. Schutzfläche 77. Schutzfläche 78. Schutzfläche 79. Schutzfläche 80. Schutzfläche 81. Schutzfläche 82. Schutzfläche 83. Schutzfläche 84. Schutzfläche 85. Schutzfläche 86. Schutzfläche 87. Schutzfläche 88. Schutzfläche 89. Schutzfläche 90. Schutzfläche 91. Schutzfläche 92. Schutzfläche 93. Schutzfläche 94. Schutzfläche 95. Schutzfläche 96. Schutzfläche 97. Schutzfläche 98. Schutzfläche 99. Schutzfläche 100. Schutzfläche |
|---|---|

Satzung der Gemeinde Putgarten über den Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“

Preamble

Beschluss-Nr. 26-224/09

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Putgarten die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LbauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) fasst.



Satzung Juni 2009

Satzungsbeschluss 04 Juni 2009

arno mill ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) M. BAILEYPLAUN
MOLLAS MIDOW S 1828 SELEN
Tel. 03 93 30 41 - 17 Fax 03 93 30 41 00

| | | | |
|--------------|------------|-----------------------|----------------|
| Beauftragter | M-V | Beauftragter Lage | KG 42/83 3' |
| Kreis | Rügen | Beauftragter Höhe | NH 76 |
| Gemeinde | Putgarten | Zuständigkeitsbereich | PlanVz 90 |
| Gemarkung | Putgarten | Zuständigkeitsbereich | 06V1 Arno Mill |
| Flur | 2, 3 | Planungsgrundlage | 2004 |
| Planzeichen | M 1:1000 | Planzeichen | M 1:1000 |
| Aufgabe-Nr. | AM 2000.01 | Format (mm) | |

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Arno Mill, 06V1